

Beitragsordnung des Bürgervereins Niederkassel e.V.

1. Grundlage

Grundlage für die Regelung dieser Beitragsordnung ist § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 17.10.2023.

2. Solidaritätsprinzip:

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten, welche grundsätzlich in der Satzung geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe:

Die Mitgliederversammlung hat am 07.10.2025 diese Beitragsordnung beschlossen. Sie wird in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen und tritt damit in Kraft.

4. Regelungen:

a) Es gelten die Regelungen der Vereinssatzung, insbesondere § 5 zu den Beitragszahlungen und § 8 zur Beendigung der Mitgliedschaft.

b) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Sofern die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss fasst, verlängert sich die Gültigkeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

c) Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelpersonen 15 €, für die (Ehe-)Partnerin/den (Ehe-)Partner eines Mitglieds 10 €. Minderjährige Kinder eines Mitglieds und Kinder eines Mitglieds, die im laufenden Beitragsjahr ihr 26. Lebensjahr noch nicht vollenden und sich in Schule/Ausbildung/Studium befinden, sind beitragsfrei.

d) Der Beitrag ist durch Bankeinzug (SEPA-Lastschriftverfahren) zu entrichten. Nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters kann ein anderer Zahlungsweg vereinbart werden.

e) Der Beitrag wird zum 01.02. eines Jahres eingezogen bzw. ist bei Vorliegen der vereinbarten Ausnahme, s. 4. d), bis zum 01.02. eines Jahres zu begleichen.

f) Mit dem Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr in vollem Umfang fällig. Bei Austritt aus dem Verein verfällt ein bereits bezahlter Beitrag.

g) Kosten für eine Rücklastschrift oder eine sonstige fehlerhafte Buchung, die durch das Mitglied verursacht wurden, sind in voller Höhe zu erstatten. Sie werden nach Klärung des Sachverhalts mit dem nächsten Beitrag ebenfalls eingezogen.

h) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Anschrift, der Email-Adresse und der Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, gehen die daraus entstandenen Kosten zu Lasten des Mitglieds. Dem Verein können daraus keine Nachteile entstehen.

5. Inkrafttreten:

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.